**3. MÄRZ 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Juni 1994 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Besoldung des Personals der öffentlichen Feuerwehrdienste und des Personals der Gemeindepolizei**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 27. August 1996)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DES INNERN**

**3. MÄRZ 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Juni 1994 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Besoldung des Personals der öffentlichen Feuerwehrdienste und des Personals der Gemeindepolizei**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, insbesondere des Artikels 9, abgeändert durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staats­struktur;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere des Arti­kels 189, abgeändert durch das ordentliche Gesetz vom 16. Ju­li 1993 zur Vollendung der föderalen Staats­struktur;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Juni 1994 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Besoldung des Personals der öffentlichen Feuerwehrdienste und des Personals der Gemeindepolizei, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. November 1994;

Aufgrund der Beteiligung der Regionen;

Aufgrund des Protokolls Nr. 94/10 des Ausschusses der provin­zialen und lokalen öffentlichen Dienste vom 15. Februar 1995;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1989;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass das intersektorielle Abkommen über die Sozialprogrammierung für die Jahre 1991-1994 dringend ausgeführt werden muss;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1 -** In Anlage I - Personal der Gemeindepolizei, I. Stadtpolizei, zum Königlichen Erlass vom 20. Juni 1994 werden unter den Rubriken "Dienstgrad", "Minimum" und "Maximum" folgende Abänderungen im Unterabschnitt "beigeordneter Polizeikommissar" vorgenommen:

1. Die Vermerke "<14", "645.000" und "1.050.000" werden gestrichen.

2. Die Vermerke "15 und 16" werden durch "14,15 und 16" ersetzt.

**Art. 2 -** Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 3. März 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE